

d&asdtluša das Präsidiums das Ob arst au Qarickts

Zum Verfahren bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen über geringfügige Straftaten und bei Anträgen auf ihre Vollstreckbarkeitserklärung

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. Januar 1967 — I Pr 1 —/167.

In der gerichtlichen Tätigkeit gibt es, zum Teil wegen des Fehlens ausdrücklicher Regelungen, unterschiedliche Auffassungen zum Verfahren bei Einsprüchen des Beschuldigten gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen über geringfügige Straftaten (§§ 244 StPO, 145 Abs. 2 GBA und Ziff. 62 der Richtlinie vom 30. März 1963 über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen — KK-Richtlinie —), zur Frist für den Einspruch des Staatsanwalts (Ziff. 63 Abs. 2 KK-Richtlinie) und zum Einspruchsrecht des Geschädigten gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen nach Ziff. 59 KK-Richtlinie. Das gilt auch für Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung solcher Entscheidungen.

Zur einheitlichen Rechtsanwendung beschließt das Präsidium:

1. Das Verfahren über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission gemäß Ziff. 59 KK-Richtlinie findet vor der Strafkammer statt und richtet sich nach § 245 StPO.
2. Der Einspruch des Kreditsstaatsanwalts gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Beschuldigten zur Wiedergutmachung des Schadens ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung einzulegen.
3. Der Geschädigte kann gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Beschuldigten zur Wiedergutmachung des Schadens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. Da die Verpflichtung des Beschuldigten zur Wiedergutmachung des Schadens gemäß Ziff. 59 Abs. 5 KK-Richtlinie im Einvernehmen mit dem Geschädigten zu erfolgen hat, kann der Einspruch nur darauf gestützt werden, daß ein Einvernehmen nicht vorlag.
4. Über Anträge gemäß Ziff. 61 KK-Richtlinie auf Erklärung der Vollstreckbarkeit von Beschlüssen der Konfliktkommissionen entscheidet bei arbeitsrechtlichen Wiedergutmachungsansprüchen die Kammer für Arbeitsrechtssachen, bei zivilrechtlichen Wiedergutmachungsansprüchen die Zivilkammer des Kreisgerichts.

Die Grundsätze der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. September 1965 (GBl. II S. 703) sind entsprechend anzuwenden.

Anmerkung:

Gemäß Ziff. 62 der Richtlinie vom 30. März 1963 über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen — KK-Richtlinie — (GBl. II S. 237) kann der Werk-tätige, wenn die Konfliktkommission wegen einer von ihm begangenen geringfügigen Straftat eine Beratung durchgeführt und Erziehungsmaßnahmen festgelegt hat, gegen den Beschluß der Konfliktkommission beim Kreisgericht Einspruch einlegen. Je nach dem Inhalt des Beschlusses und nach der Zielrichtung des Einspruchs wurde bisher über ihn vor den Strafkammern, den Zivilkammern, aber auch vor den Kammern für Arbeitsrechtssachen verhandelt. Wandten sich z. B. Werk-tätige nur gegen die ihnen auf erlegten Verpflichtungen zum Schadenersatz, so wurde wegen des arbeitsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Charakters des Anspruchs oftmals das Verfahren vor der Kammer für Arbeitsrechtssachen oder der Zivilkammer durchgeführt. Hatte

dagegen die Konfliktkommission nur über die nicht mit einem Schadenersatzanspruch verbundene geringfügige Straftat entschieden, so behandelten die Strafkammern den Einspruch. Hier fand für das Verfahren § 245 StPO Anwendung.

Das Präsidium des Obersten Gerichts ist bei seiner Auffassung, daß Verfahren über Einsprüche gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen gemäß Ziff. 59 KK-Richtlinie vor den Strafkammern stattfinden und sich nach § 245 StPO richten, vom komplexen Charakter der Erziehungsmaßnahmen ausgegangen, die die Konfliktkommissionen bei geringfügigen Straftaten aussprechen können. Auch Maßnahmen zur Befriedigung eines arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs sind Mittel zur Erziehung. Die den Konfliktkommissionen eingeräumte Berechtigung, wegen der geringfügigen Straftat Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen festzulegen, trägt dazu bei, die Verfahren vor den Konfliktkommissionen im besonderen Maße erzieherisch wirksam zu gestalten.

Dieser erzieherische Charakter der Festlegungen der Konfliktkommissionen wird am besten gewahrt, wenn für alle Einsprüche gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen gemäß Ziff. 59 KK-Richtlinie die Kammern für Strafsachen zuständig sind und das Verfahren sich nach § 245 StPO bestimmt. Der Einspruch gemäß Ziff. 62 KK-Richtlinie eröffnet folglich nicht ein arbeitsrechtliches bzw. ein zivilrechtliches Verfahren, wenn eine Schadenersatzverpflichtung arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Charakter trägt.

Nach § 245 Abs. 2 StPO können die Strafkammern nur über unbegründete Einsprüche von Werk-tätigen abschließend entscheiden. Ist der Einspruch begründet, so ist der Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und der Streitfall an diese zurückzuverweisen. Der Konfliktkommission sind Empfehlungen für eine anderweitige Entscheidung zu geben. Sie entscheidet endgültig.

In der gerichtlichen Praxis und in der Literatur hat wiederholt die Frage eine Rolle gespielt, ob der durch eine geringfügige Straftat Geschädigte gegen die Entscheidung der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werk-tätigen zur Wiedergutmachung des Schadens ein Einspruchsrecht hat (vgl. z. B. Kreisgericht Potsdam-Stadt, Beschluß vom 23. Juni 1964 — S 39/64 — NJ 1965 S. 462 ff. mit Anmerkung von M. Benjamin). Das Präsidium des Obersten Gerichts hat ein Einspruchsrecht des Geschädigten unter gewissen Voraussetzungen bejaht. Nach Ziff. 59 Abs. 5 KK-Richtlinie erfolgt die Verpflichtung des Werk-tätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens im Einvernehmen mit dem Geschädigten. Dieses Einvernehmen bedeutet Einverständnis des Geschädigten mit einer Beratung über die Wiedergutmachung vor der Konfliktkommission und muß sich auch auf die Höhe der von der Konfliktkommission beabsichtigten Verpflichtung des Schadenverursachers zur Schadenersatzleistung beziehen.

Das Einverständnis des Geschädigten mit einer Beratung der Konfliktkommission über die Schadenersatzverpflichtung liegt immer dann vor, wenn er bei den zuständigen Organen zunächst einen Schadenersatzantrag gemäß § 268 StPO gestellt hat, die Sache aber wegen der Geringfügigkeit der Straftat an die Konfliktkommission übergeben wurde. Ein Einvernehmen ist auch dann gegeben, wenn sich der Geschädigte nach Übergabe der Sache unmittelbar an die Konfliktkommission wendet und beantragt, über seinen Schadenersatzanspruch mit zu befinden.